

Niederschrift

über die 22. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels der Wahlzeit 2014 - 2019
am Dienstag, **09. Mai 2017, 19.00 Uhr**, im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

Tagesordnung:

1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels
2. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ockenfels
3. Auftragsvergaben;
hier: Rasengräberplatten für den Friedhof Ockenfels
4. Mitteilungen und Anfragen
5. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister Kurt Pape
1. Beigeordneter Günter Matzat
Beigeordneter Peter Birk
Friedel Dommermuth
Thomas Schrahn
Doris Neifer
Marcus Rott

Werner Schäfer
Torsten Müller
Michael Schmitz
Edith Schlösser
Gerhard Meickl
Andreas Mönig

Abwesend – entschuldigt:

Peter Graupner
Michael Jöring
Ernst-Willi Giersen
Peter Thomas

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein nimmt an der Sitzung teil:
Verwaltungsfachwirt Alexander Adams - Schriftführer

Ortsbürgermeister Kurt Pape begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 24. April 2017 form- und fristgerecht zu der Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Gegen die Niederschrift der 21. öffentlichen Sitzung werden keine Einwände erhoben. Sie ist damit angenommen. Im Nachgang zu diesem Protokoll wurde den Ratsmitgliedern ein Lageplan mit den gemeindlichen Grundstücken am Ockenfelder Bach übergeben.

Zu Punkt 1 und 2:

Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ockenfels

Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels

Auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Ockenfels sind unter anderem laut Satzung auch Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten vorgesehen.

Näheres regelt § 17 (Rasengrabstätten) der Friedhofssatzung.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Regelungen wie die in § 21 Rasengrabstätten der Friedhofssatzung der Stadt Linz am Rhein anzuwenden.

Auszug aus der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels:

§ 17 Rasengrabstätten

- (1) Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes in der Reihenfolge der Beerdigung auf einem besonders hierfür ausgewiesenen Gräberfeld abgegeben werden.
- (2) Rasengrabstätten werden von der Ortsgemeinde Ockenfels mit Rasen bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gemäht.
 - a) Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen, Bodendeckern oder Hochgrün sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzenständern u.ä. auf der Grabstätte ist nicht erlaubt.
 - b) Das Einfrieden, das Abgrenzen oder das Kennzeichnen der Grabstätten in jeglicher Form ist nicht gestattet.
 - c) Das gesamte Grabfeld wird von der Ortsgemeinde Ockenfels mit Rasen angelegt. Es erfolgt keine Anlegung von Wegen sowie keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.
- (3) Sollten Grabmale errichtet werden, müssen diese in ihrer Gestaltung folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Es sind nur liegende Grabmale in Form einer Bodenplatte ohne aufstehenden Stein abschließend mit der Kopfseite der Grabstätte zugelassen. Die Grabplatte (Grabmal) darf in keiner Form fundamentiert sein und muss erdgleich abschließen.
 - a. Die Größe der Grabmale muss 0,30 m x 0,40 m x 0,06 m betragen. Die Ausführung der Grabmale ist nur in Naturstein zulässig.

- b. Holzkreuze sind in der bei den allgemeinen Bestattungen üblichen Form zugelassen. Sie sind nach spätestens einem Jahr nach der Bestattung durch Grabplatten in der vorgeschriebenen Form zu ersetzen.
 - c. Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale und der Holzkreuze sind Malereien, Anstriche sowie Aufsätze aus Kunststoff, Beton, Glas usw. nicht zulässig.
-
- b) Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
 - c) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

Auszugs aus der Friedhofssatzung der Stadt Linz am Rhein:

§ 21 Rasengrabstätten

(1) Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes in der Reihenfolge der Beerdigung auf einem besonders hierfür ausgewiesenen Gräberfeld abgegeben werden.

(2) Rasengrabstätten werden von der Stadt Linz am Rhein mit Rasen bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gemäht.

- a) Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen, Bodendeckern oder Hochgrün sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzenständern u.ä. auf der Grabstätte ist nicht erlaubt.
- b) Das Einfrieden, das Abgrenzen oder das Kennzeichnen der Grabstätten in jeglicher Form ist nicht gestattet.
- c) Das gesamte Grabfeld wird von der Stadt Linz am Rhein mit Rasen angelegt. Es erfolgt keine Anlegung von Wegen sowie keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.

(3) Die Rasengräber werden durch die Friedhofsverwaltung mit einheitlichen Schriftplatten (0,30 m x 0,40 m x 0,06 m) versehen, die ebenerdig an der Kopfseite der Grabstätte in die Rasenfläche verlegt werden. Die Schriftplatten werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung einheitlich (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) gestaltet und sind in den Grabgebühren enthalten. Holzkreuze sind in der bei den allgemeinen Bestattungen üblichen Form zugelassen.

Die entsprechende Satzungsänderung (Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels vom 09. Mai 2017) ist nachstehend aufgeführt:

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels vom 09. Mai 2017

Der Gemeinderat Ockenfels hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 09. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels vom 15. November 2011, wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Rasengrabstätten

(1) Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes in der Reihenfolge der Beerdigung auf einem besonders hierfür ausgewiesenen Gräberfeld abgegeben werden.

(2) Rasengrabstätten werden von der Ortsgemeinde Ockenfels mit Rasen bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gemäht.

- a) Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen, Bodendeckern oder Hochgrün sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzenständern u.ä. auf der Grabstätte ist nicht erlaubt.
- b) Das Einfrieden, das Abgrenzen oder das Kennzeichnen der Grabstätten in jeglicher Form ist nicht gestattet.
- c) Das gesamte Grabfeld wird von der Ortsgemeinde Ockenfels mit Rasen angelegt. Es erfolgt keine Anlegung von Wegen sowie keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.

(3) Die Rasengräber werden durch die Friedhofsverwaltung mit einheitlichen Schriftplatten (0,30 m x 0,40 m x 0,06 m) versehen, die ebenerdig an der Kopfseite der Grabstätte in die Rasenfläche verlegt werden. Die Schriftplatten werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung einheitlich (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) gestaltet und sind in den Grabgebühren enthalten. Holzkreuze sind in der bei den allgemeinen Bestattungen üblichen Form zugelassen."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 17 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels vom 15. November 2011 außer Kraft.

Ockenfels, 09. Mai 2017

Kurt Pape
Ortsbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels vom 09. Mai 2017 soll mit Wirkung zum 01.6.2017 verabschiedet werden.

Beratungsergebnis:

Die Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels vom 09. Mai 2017 soll mit Wirkung zum 01.6.2017 verabschiedet werden:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA _____ NEIN _____ ENTHALTUNGEN _____

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ockenfels

Aufgrund der Änderung der Friedhofssatzung muss auch die Friedhofsgebührensatzung angepasst werden.

Da in der letzten Sitzung beschlossen wurde, dass die Grabarbeiten neu vergeben werden sollen, muss in diesem Zusammenhang auch die Gebühren für Bestattungen angepasst werden.

Weiterhin wurde eine allgemeine Gebührenanpassung vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ockenfels vom 09. Mai 2017 soll mit Wirkung zum 01.06.2017 verabschiedet werden.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ockenfels vom 09. Mai 2017

Der Ortsgemeinderat Ockenfels hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an gemischten Grabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen

V. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle

VI. Sonstige Leistungen

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04. November 2014 außer Kraft.

Ockenfels,

(Kurt Pape)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ockenfels vom 09. Mai 2017

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte

ab 01.06.2017.....	1.350,00 EURO
ab 01.01.2019.....	1.410,00 EURO
ab 01.01.2020.....	1.470,00 EURO

b) eine Doppelgrabstätte

ab 01.06.2017.....	2.700,00 EURO
ab 01.01.2019.....	2.820,00 EURO
ab 01.01.2020.....	2.940,00 EURO

c) jede weitere Grabstätte

ab 01.06.2017.....	1.350,00 EURO
ab 01.01.2019.....	1.410,00 EURO
ab 01.01.2020.....	1.470,00 EURO

d) eine Urneneinzelgrabstätte

ab 01.06.2017.....	680,00 EURO
ab 01.01.2019.....	700,00 EURO
ab 01.01.2020.....	720,00 EURO

e) eine Urnendoppelgrabstätte

ab 01.06.2017.....	1.360,00 EURO
ab 01.01.2019.....	1.400,00 EURO
ab 01.01.2020.....	1.440,00 EURO

f) jede weitere Urnengrabstätte

ab 01.06.2017.....	680,00 EURO
ab 01.01.2019.....	700,00 EURO
ab 01.01.2020.....	720,00 EURO

g) eine Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)

ab 01.06.2017.....	340,00 EURO
ab 01.01.2019.....	360,00 EURO
ab 01.01.2020.....	380,00 EURO
h) eine anonyme Grabstätte	
ab 01.06.2017.....	1.350,00 EURO
ab 01.01.2019.....	1.410,00 EURO
ab 01.01.2020.....	1.470,00 EURO
i) eine anonyme Urnengrabstätte	
ab 01.06.2017.....	680,00 EURO
ab 01.01.2019.....	700,00 EURO
ab 01.01.2020.....	720,00 EURO
j) eine Rasengrabstätte	
ab 01.06.2017.....	1.850,00 EURO
ab 01.01.2019.....	1.910,00 EURO
ab 01.01.2020.....	1.970,00 EURO
k) eine Rasendoppelgrabstätte	
ab 01.06.2017.....	3.700,00 EURO
ab 01.01.2019.....	3.820,00 EURO
ab 01.01.2020.....	3.940,00 EURO
l) eine Urnenrasengrabstätte	
ab 01.06.2017.....	1.180,00 EURO
ab 01.01.2019.....	1.200,00 EURO
ab 01.01.2020.....	1.220,00 EURO
m) eine Urnenrasendoppelgrabstätte	
ab 01.06.2017.....	2.360,00 EURO
ab 01.01.2019.....	2.400,00 EURO
ab 01.01.2020.....	2.440,00 EURO

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nummer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte

ab 01.06.2017.....	45,00 EURO
ab 01.01.2019.....	47,00 EURO
ab 01.01.2020.....	49,00 EURO

b) eine Doppelgrabstätte

ab 01.06.2017.....	90,00 EURO
--------------------	------------

ab 01.01.2019.....	94,00 EURO
ab 01.01.2020.....	98,00 EURO

c) jede weitere Grabstätte

ab 01.06.2017.....	45,00 EURO
ab 01.01.2019.....	47,00 EURO
ab 01.01.2020.....	49,00 EURO

d) eine Urneneinzelgrabstätte

ab 01.06.2017.....	34,00 EURO
ab 01.01.2019.....	35,00 EURO
ab 01.01.2020.....	36,00 EURO

e) eine Urnendoppelgrabstätte

ab 01.06.2017.....	68,00 EURO
ab 01.01.2019.....	70,00 EURO
ab 01.01.2020.....	72,00 EURO

f) für jede weitere Urnengrabstätte

ab 01.06.2017.....	34,00 EURO
ab 01.01.2019.....	35,00 EURO
ab 01.01.2020.....	36,00 EURO

g) eine Rasengrabstätte

ab 01.06.2017.....	45,00 EURO
ab 01.01.2019.....	47,00 EURO
ab 01.01.2020.....	49,00 EURO

h) eine Rasendoppelgrabstätte

ab 01.06.2017.....	90,00 EURO
ab 01.01.2019.....	94,00 EURO
ab 01.01.2020.....	98,00 EURO

i) eine Urnenrasengrabstätte

ab 01.06.2017.....	34,00 EURO
ab 01.01.2019.....	35,00 EURO
ab 01.01.2020.....	36,00 EURO

j) eine Urnenrasendoppelgrabstätte

ab 01.06.2017.....	68,00 EURO
ab 01.01.2019.....	70,00 EURO
ab 01.01.2020.....	72,00 EURO

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 1 erhoben.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an gemischten Grabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) eine Einzelgrabstätte

ab 01.06.2017.....	2.030,00 EURO
ab 01.01.2019.....	2.110,00 EURO
ab 01.01.2020.....	2.190,00 EURO

- b) eine Doppelgrabstätte

ab 01.06.2017.....	3.380,00 EURO
ab 01.01.2019.....	3.520,00 EURO
ab 01.01.2020.....	3.660,00 EURO

- c) jede weitere Grabstätte

ab 01.06.2017.....	2.030,00 EURO
ab 01.01.2019.....	2.110,00 EURO
ab 01.01.2020.....	2.190,00 EURO

Für jede weitere Urnenbeisetzung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.

2. Bei der Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine gemischte Grabstätte sind zusätzlich als Gebühr je Beisetzung

ab 01.06.2017.....	680,00 EURO
ab 01.01.2019.....	700,00 EURO
ab 01.01.2020.....	720,00 EURO

zu zahlen.

Sofern bei einer Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine gemischte Grabstätte eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgen muss, so sind hierfür zusätzlich Gebühren nach I. Ziffer 2 zu zahlen.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Grabstätten für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

aa) werktags (Montag bis Freitag)

ab 01.06.2017.....	590,00 EURO
ab 01.01.2019.....	600,00 EURO
ab 01.01.2020.....	610,00 EURO

ab) Samstags an Werktagen

ab 01.06.2017.....	770,00 EURO
ab 01.01.2019.....	780,00 EURO
ab 01.01.2020.....	790,00 EURO

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr

ba) werktags (Montag bis Freitag)

ab 01.06.2017.....	780,00 EURO
ab 01.01.2019.....	800,00 EURO
ab 01.01.2020.....	820,00 EURO

bb) Samstags an Werktagen

ab 01.06.2017.....	1.000,00 EURO
ab 01.01.2019.....	1.040,00 EURO
ab 01.01.2020.....	1.060,00 EURO

2. für embryonale Leichen

a) werktags (Montag bis Freitag)

ab 01.06.2017.....	160,00 EURO
ab 01.01.2019.....	170,00 EURO
ab 01.01.2020.....	180,00 EURO

b) Samstags an Werktagen

ab 01.06.2017.....	200,00 EURO
ab 01.01.2019.....	220,00 EURO
ab 01.01.2020.....	240,00 EURO

3. Urnengrabstätten je Beisetzung

a) werktags (Montag bis Freitag)

ab 01.06.2017.....	310,00 EURO
ab 01.01.2019.....	320,00 EURO
ab 01.01.2020.....	330,00 EURO

b) Samstags an Werktagen

ab 01.06.2017.....	400,00 EURO
ab 01.01.2019.....	420,00 EURO
ab 01.01.2020.....	440,00 EURO

IV. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen

ab 01.06.2017.....	180,00 EURO
ab 01.01.2019.....	190,00 EURO
ab 01.01.2020.....	200,00 EURO

für jeden weiteren Tag

ab 01.06.2017.....	30,00 EURO
ab 01.01.2019.....	32,00 EURO
ab 01.01.2020.....	34,00 EURO

b) einer Urne bis zu 10 Tagen

ab 01.06.2017.....	180,00 EURO
ab 01.01.2019.....	190,00 EURO
ab 01.01.2020.....	200,00 EURO

für jeden weiteren Tag

ab 01.06.2017.....	30,00 EURO
ab 01.01.2019.....	32,00 EURO
ab 01.01.2020.....	34,00 EURO

2. Für die Benutzung der Trauerhalle

ab 01.06.2017.....	210,00 EURO
ab 01.01.2019.....	220,00 EURO
ab 01.01.2020.....	230,00 EURO

VI. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den jeweils gültigen Maschinen- und Lohnstundensätzen berechnet.

Beratungsergebnis:

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ockenfels vom 09. Mai 2017 soll mit Wirkung zum 01.06.2017 verabschiedet werden:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA _____ NEIN _____ ENTHALTUNGEN _____

Zu Punkt 3:

Auftragsvergaben;

hier: Rasengräberplatten für den Friedhof Ockenfels

In Anlehnung an Regelungen für andere Friedhöfe in der Verbandsgemeinde Linz am Rhein wird angeregt, dass das Rasengrabfeld auf dem Friedhof Ockenfels ebenfalls mit einheitlichen Grabplatten versehen werden soll.

Rasengrabplatte:

Platte in Granit „Himalaya“ oben und außen polliert,
30 cm x 40 cm x 6 cm
Inschrift einhauen und hellgrau abtönen
Vor- und Familienname
Geburts- und Sterbejahr

Firma	Angebotssumme, brutto	Bemerkung
Henn Grabmale Neustadt und Linz am Rhein	284,00 €	Die Firma Henn beliefert bereits den Waldfriedhof der Stadt Linz am Rhein bzw. den Friedhof Vettelschoß

HENN GRABMALE

Henn Grabmale, Friedenstr.1, 53577 Neustadt (Wied)

Verbandsgemeindeverwaltung Linz
Herrn Alexander Adams
Am Schoppbüchel 5
53545 Linz am Rhein

Ulrich Henn
Steinmetzmeister
Betriebswirt d. H.
Friedenstraße 1
53577 Neustadt (Wied)
Ruf 02683/31439 Fax 33179
Asbacherstraße 152
53545 Linz am Rhein
Ruf 02644/3698

26. April 2017

Angebot Rasengrabplatte Friedhof Ockenfels

Sehr geehrter Herr Adams,

bezugnehmend auf ihre Anfrage vom 25. April 2017 erhalten Sie nachfolgend mein entsprechendes Angebot.

Material: Himalaya Granit rot/braun

Bearbeitung : oben poliert außen gesägt

Beschriftung: vertieft gehauen und getönt

Größe: 40/30/6

pro Stück € 284,00

Alle Preise inkl. Beschriftung (Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr), und MwSt. 19%

Mit freundlichen Grüßen

Ulli Henn

Beschlussvorschlag:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, den Auftrag zur Lieferung der Rasengrabplatten an die Firma Henn Grabmale, Neustadt/Linz am Rhein, zu vergeben.

Auf Nachfrage teilte Herr Adams von der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein mit, dass die Grabplatte zum gleichen Preis „oben und außen poliert“ angeboten wird.

Beratungsergebnis:

Der Antrag zur Lieferung der Rasengrabplatten soll an die Firma Henn Grabmale, Neustadt/Linz am Rhein vergeben werden:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA _____ NEIN _____ ENTHALTUNGEN _____

Zu Punkt 4:

Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeister Pape teilte mit, dass der gemeindliche Bauhoftraktor ausgefallen sei und zur Zeit repariert wird. Die Kosten der Reparatur belaufen sich auf ca. 7.000,00 €.

Das Anruf Sammeltaxi (AST) soll in Linz am Rhein, Vor dem Leetor, einen weiteren Haltepunkt erhalten. Dies wird noch mit den anderen Ortsgemeinden abgestimmt. Die Fahrpläne wurden zwischenzeitlich so gestaltet, dass auch ältere Leute den Fahrplan besser lesen können.

Im Ohlenberger Weg wurde eine Verkehrszählung Ende März durchgeführt. Danach fahren von Ockenfels nach Ohlenberg pro Tag ca. 90 Fahrzeuge. Von Ohlenberg nach Ockenfels fahren durch den Ohlenberger Weg pro Tag ca. 200 Fahrzeuge. Eine Einbahnstrassenregelung wird nicht eingerichtet. Seitens des Gemeinderates wurde auf die Beschneidung der Randstreifen der Straße hingewiesen. Dies wird nach Notwendigkeit vom Bauhof durchgeführt.

Die Verbandsgemeinde Linz am Rhein lässt ein Hochwasserkonzept für den Ockenfelder Bach erstellen. Nach Vorliegen des Konzeptes findet hierzu eine Bürgerversammlung statt.

An der Grillhütte Ockenfels wurde das Toilettenhaus durch Graffiti beschmutzt. Der Vorsitzende hat deswegen eine Anzeige bei der Polizei Linz erstattet.

Zum Kindergarten Ockenfels hat mit dem Kreisjugendamt ein Gespräch stattgefunden. Die Anmeldezahlen steigen, die Nachfrage nach Ganztagsplätzen nimmt zu und es werden auch mehr Kinder unter 3 Jahren angemeldet. Dadurch ist es notwendig, die Gruppengröße und die Gruppenstruktur zu verändern. Die Gesamtzahl soll von 35 auf 40 Plätze steigen. Es sind keine baulichen Veränderungen notwendig. Zur Information wird eine Notiz von Fr. Preiss, VG Linz, beigefügt.

Der Jugendpflegebericht 2016 wurde im Verbandsgemeinderat vorgestellt. Der für Ockenfels betreffende Teil ist beigefügt.



6. Kontakt

Jugendpflege Linz	Träger
DRK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Jugendpflege VG Linz Wilma Ehlers und Sarah Görden Zum Bahnhof 33 53545 Linz am Rhein T: (02644) 8 00 82 44 F: (02644) 8 00 82 39 E: juji@lv-rip.drk.de I: www.juli-jugendpflege.de	DRK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Alexander Kölling Mitternachtsgasse 4 55116 Mainz T: (06131) 28 28 16 05 F: (06131) 28 28 19 99 E: A.Koelling@lv-rip.drk.de I: www.drk-rip.de

Die Jugendpflege konnte im Juni auf das 10-jährige Bestehen zurückblicken.

Wir bedanken uns bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Linz, den Ortsgemeinden, unseren Kooperationspartnerinnen und -partnern sowie unseren Unterstützerinnen und Unterstützern für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2016!



verwaltenden Jugendtreffs angedacht. Die Wandgestaltung des Jugendraums in Kooperation mit dem Graffiti-Künstler Carl Kenz wurde auf Anfang 2017 terminiert.

2.1.4 Spiele- und Teenietreff Ockenfels

• Treffzeit: Montag, 16 - 19 Uhr, 8 bis 17 Jahre.

• Besucherzahl: 164 (47 ♂ / 117 ♀ bei 31 Trefftagen) *10-16 Personen pro Treff*

Frau Görden betreut das Treff- und SpielMobil-Angebot in Ockenfels. Die Räume werden regelmäßig von einer Gruppe Kinder und Jugendlicher besucht, die zwischen 8 und 13 Jahren alt sind. Für den Treff stehen die Räume einer ehemaligen Wohnung über der Niederlassung der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung. Im Treff gibt es sechs Räume auf zwei Etagen, einen Billardtisch, einen Kicker und ein Dartspiel. Es gibt eine Küche mit Kühlschrank, Backofen, Herd und Spüle. Es gibt einen Billardraum sowie einen Essbereich. Neben freiem Spiel und Basteln gibt es auf Wunsch Koch- und Backaktionen sowie Kreativangebote. In den Sommermonaten zog das SpielMobilangebot die Kinder und Jugendlichen auf den Spielplatz. Das Angebot wurde gut angenommen.



Die Treffkinder haben sich ein Kreativprojekt gewünscht und in der Treffzeit wurde schon ein Raum bemalt. Diese Ferienaktion fand in den Sommerferien als Kreativwoche statt, die durch die Ortsgemeinde Ockenfels gefördert wurde.

Treffaktionen finden in Absprache mit den Treffkindern regelmäßig statt und umfassen Aktionen wie Kochen, Backen, Werken, Malen und Partys.



4. Statistik und Resümee

Gesamtstatistik 2016				
Aktionen	Alter	Mädchen	Jungen	Gesamt
Betreuerdankeschöntreffen	13 bis 27 Jahre	16	10	26
Jul.eCa	15 bis 16 Jahre	5	0	5
Piratenabenteuer	6 bis 13 Jahre	9	10	19
Osterferienspiele	6 bis 12 Jahre	14	12	26
Cage Soccer	10 Jahre	0	4	4
Tagesfahrt Freilichtmuseum Kammern	6 bis 10 Jahre	3	3	6
Malwoche Ockenfels	6 bis 13 Jahre	4	2	6
Sommerferienspiele 1	6 bis 12 Jahre	17	12	29
Sommerferienspiele 2	6 bis 12 Jahre	13	14	27
Tagesfahrt Tag am Meer	14 bis 18 Jahre	16	8	24
Projekttag Holz und Meer	15 bis 16 Jahre	2	3	5
Herbstferienspiele	6 bis 12 Jahre	15	17	32
Bushaltestelle-Graffiti	15 bis 18 Jahre	2	0	2
Vorreffen Jugendfahrt 2017	14 bis 17 Jahre	4	2	6
Gesamt		120	87	217
Treffangebots	Alter	Mädchen	Jungen	Gesamt
Jugendtreff Vetteischößl	13 bis 18 Jahre	48	46	94
Kindertreff Vetteischößl	6 bis 12 Jahre	121	128	249
Teenie-Treff Ockenfels	8 bis 17 Jahre	117	47	164
Spieltreff Leubsdorf	8 bis 11 Jahre	55	44	99
Jugendtreff Leubsdorf	12 bis 17 Jahre	12	1	13
Jugendtreff St. Katharinen	12 bis 16 Jahre	20	187	207
Jugendtreff Dattenberg	15 bis 18 Jahre	35	0	35
Teenie-Treff Kasbach-Ohlenberg	ab 6 Jahren	73	35	108
Gesamt		481	490	971
Spielfeld	Alter	Mädchen	Jungen	Gesamt
Vetteischößl	6 bis 11 Jahre	29	27	56
Ohlenberg	6 bis 11 Jahre	15	12	28
Dattenberg	6 bis 11 Jahre	24	38	62
St. Katharinen	6 bis 11 Jahre	30	31	61
Leubsdorf	6 bis 11 Jahre	23	22	45
Ockenfels	6 bis 11 Jahre	20	22	42
Gesamt		142	152	294
Realisierter insgesamt		743	729	1472

Jugendpflege Linz – Tätigkeitsbericht 2016 34

Ortsbürgermeister Pape teilt mit, dass bis Februar 2018 im Gebiet der Verbandsgemeinde Linz am Rhein rund 20 Kilometer Glasfaser und 35 Multifunktionsgehäuse für schnelle Internetanschlüsse sorgen werden. Für die rund 2.600 Haushalte im Ausbaubereich der Verbandsgemeinde Linz am Rhein werden Datenübertragungsraten von bis zu 50 Megabit pro Sekunde (MBit/s) möglich sein. Das neue Netz wird so leistungsstark sein, dass Telefonieren, Surfen im Internet und Fernsehen gleichzeitig funktionieren.

Mit dem Projekt werden die bisher nur mit langsamen Internet versorgten Wohn- und Gewerbegebiete in Linz und in den Ortsgemeinden ausgebaut. Die Ausbaubereiche sind auf der Homepage des Landkreises ausgewiesen.

www.breitbandausbau-neuwied.de

Zusätzlich zum Landkreisprojekt erschließt die Telekom noch in diesem Jahr weitere ca. 2.700 Haushalte in Linz am Rhein, Ockenfels und Kasbach-Ohlenberg mit schnellem Internet mit Bandbreiten bis zu 100 MBit/s im Downstream und bis zu 40 MBit/s Upstream.

Die Telekom legt die Reihenfolge autonom fest und geht dabei ausschließlich nach technischen und logistischen Gesichtspunkten vor. Auf der Strecke zwischen der örtlichen Vermittlungsstelle und dem Verteiler wird das Kupfer- durch Glasfaserkabel ersetzt. Das sorgt für erheblich höhere Übertragungsgeschwindigkeiten. Die Verteiler werden zu Multifunktionsgehäusen (MFG) umgebaut. Die großen grauen Kästen am Straßenrand werden zu Mini-Vermittlungsstellen. Im MFG wird das Lichtsignal von der Glasfaser in ein elektrisches Signal umgewandelt und von dort über das bestehende Kupferkabel zum Anschluss des Kunden übertragen. Um die Kupferleitung schnell zu machen, kommt dort, wo es regulatorisch möglich ist, Vectoring zum Einsatz. Diese

Technik beseitigt elektromagnetische Störungen. Dadurch werden beim Hoch- und Herunterladen höhere Bandbreiten erreicht. Es gilt die Faustformel: Je näher der Kunde am MFG wohnt, desto höher ist seine Geschwindigkeit.

Die Telekom hat für Ockenfels die Verlegung der Glasfaserkabel für dieses Jahr angekündigt, sodass es zu vorübergehenden Baustellen auf einigen Gehwegen kommen wird.

Zu Punkt 5:

Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Auf Nachfrage einer Bürgerin wurde mitgeteilt, dass der Personalschlüssel beim Kindergartenpersonal aufgrund des neuen Konzeptes um eine $\frac{1}{4}$ Stelle aufgestockt wird.

Ende der Sitzung: 19.50 Uhr


Vorsitzender


Schriftführer

Anlage

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG LINZ AM RHEIN

Fachbereich 4 - Bürgerdienste -

Linz am Rhein, 08.05.2017

Vermerk zur Kita-Situation Ockenfels:

Die bisherige Betriebserlaubnis der Kita „Pustelblume“ umfasst seit dem 01.10.15 die Aufnahme von max. **35 Kindern in 2 Gruppen**. Die Plätze verteilen sich auf:

1 Krippengruppe mit 10 Plätzen vor dem vollendeten 3. Lebensjahr und

1 kleine geöffneten Gruppe mit 25 Plätzen, davon 3 bis 4 Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr. (**14 U-3 Plätze u. 21 Ü-3 Plätze**)

Von der Gesamtzahl der Plätze werden **12 Plätze als Ganztagsplätze** berücksichtigt. (+ 10 Ganztagsplätze, die für die Krippenkinder zur Verfügung stehen)

Ab neuem Kindergartenjahr ist eine Änderung der Betriebserlaubnis zu beantragen um dem Anmeldeverhalten der Eltern gerecht zu werden. (Vorgespräche mit dem Kreisjugendamt wurden bereits geführt).

Danach soll die Krippengruppe der Kita Ockenfels in eine **kleine altersgemischte Gruppe** umgewandelt werden, sodass danach die Aufnahme **von max. 40 Kindern in 2 Gruppen** ermöglicht werden kann. Die Plätze verteilen sich wie folgt:

1 kleine altersgemischte Gruppe mit 15 Plätzen, davon 7 Plätze vor dem vollendeten 3. Lebensjahr u.

1 große geöffnete Gruppe mit 25 Plätzen, aber mit 5-6 Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr

(**13 U-3 Plätze u. 27 Ü-3 Plätze**)

24 Ganztagsplätze sollen dann maximal angeboten werden

Aufgrund der Gruppenumstrukturierung ist eine ¼ Stelle zusätzlich erforderlich.

gez.

M. Preiß

